



9.09

Satzung der Stadt Mannheim über die „Stiftung Begabtenförderung der Stadt Mannheim“ vom 23.07.2002

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. Seite 582, berichtigt Seite 698), geändert durch §25 MittelstandsförderungsG vom 15.12.2000 (GBl. S. 745) hat der Gemeinderat am 23.07.2002 folgende Satzung erlassen:

§ 1

(1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Begabtenförderung der Stadt Mannheim“. Träger der Stiftung ist die Stadt Mannheim. Die Stiftung gliedert sich in zwei Abteilungen:

- a) Kinderakademie Mannheim
- b) Jugendakademie Mannheim Rhein-Neckar-Dreieck

(2) Sie ist eine rechtlich unselbständige Stiftung in der Verwaltung der Stadt Mannheim.

§ 2

(1) Die Kinderakademie Mannheim hat die Aufgabe, im Rahmen der vorhandenen Mittel hoch begabte Kinder aus dem Grundschulbereich qualifiziert zu fördern. Das Förderangebot erhalten hoch begabte Schülerinnen und Schüler der Grundschulen aus Mannheim, die durch ein schulisches Überprüfungsverfahren ermittelt wurden. Speziell für hoch begabte Grundschüler/innen konzipierte Arbeitsgemeinschaften werden an bestimmten Mannheimer Grundschulen (Standortschulen) angeboten. Die Förderangebote sollen Themen aus dem geisteswissenschaftlichen, naturwissenschaftlichen, kulturwissenschaftlichen und musischen Bereich umfassen.

Die Teilnahme an allen Veranstaltungen ist für die Kinder freiwillig. Ein Rechtsanspruch auf Teilnahme bzw. Förderung besteht nicht.

(2) Die Jugendakademie Mannheim Rhein-Neckar-Dreieck hat die Aufgabe, im Rahmen der vorhandenen Mittel besonders befähigte Jugendliche aus dem Rhein-Neckar-Raum zu fördern. Hierzu gehören u.a. Jugendliche, die sich in Wettbewerben ausgezeichnet haben bzw. durch besondere Leistungen hervorgetreten sind. Innerhalb des Programms zur Förderung besonders befähigter Schülerinnen und Schüler in Baden-Württemberg bieten Mannheimer Schulen schulübergreifend Arbeitsgemeinschaften für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Jugendakademie Mannheim Rhein-Neckar-Dreieck an. Die Förderangebote sollen Themen umfassen, die sowohl aus dem mathematischen, naturwissenschaftlichen und technischen Bereich, als auch aus dem geistes- und kulturgeschichtlichen oder musischen Bereich stammen.

Die Teilnahme an allen Veranstaltungen ist für die Jugendlichen freiwillig. Ein Rechtsanspruch auf Teilnahme bzw. Förderung besteht nicht.

§ 3

(1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel der Stiftung (Stiftungsvermögen) dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke (§ 2 Abs. 1 und Abs. 2) verwendet werden. Die Stadt Mannheim als Träger der Stiftung erhält keine Zuwendung aus Mitteln der Stiftung.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

(1) Die Stadt Mannheim schließt Verträge mit Kooperationspartnern. Hierdurch wird die Finanzierung der Kinderakademie Mannheim über die vom Land angebotenen Arbeitsgemeinschaften hinaus sichergestellt. Wesentliche Details dieser Finanzierung ergeben sich aus den mit den Kooperationspartnern geschlossenen Verträgen.

(2) Die Stadt Mannheim erhält zur Finanzierung der Jugendakademie Mannheim Rhein-Neckar-Dreieck vom Land Baden-Württemberg, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport jährlich einen Betrag von Euro 2.560,- in der Form eines verlorenen Zuschusses.



Stadtrecht der Stadt Mannheim

Die von der Stadt Mannheim bereitzustellenden Mittel werden von Kooperationspartnern gesichert. Wesentliche Details dieser Finanzierung ergeben sich aus den mit den Kooperationspartnern geschlossenen Verträgen. Finden sich keine Kooperationspartner, so wird die Jugendakademie aufgelöst.

§ 5

Für die Kinderakademie Mannheim und die Jugendakademie Mannheim Rhein-Neckar-Dreieck benötigte Räume werden von der Stadt Mannheim gestellt und unterhalten.

§ 6

Zu den Arbeitsbereichen der Kinderakademie Mannheim und der Jugendakademie Mannheim Rhein-Neckar-Dreieck gehören

- die Verwaltung der bereitstehenden Fördermittel,
- die Vorbereitung und Organisation von Veranstaltungen, wie schulübergreifenden Arbeitsgemeinschaften, Vorträgen, Seminaren etc.,
- das Herstellen von Kontakten zu kulturellen Institutionen, Hochschulen und Wirtschaft,
- die Vermittlung von Schirmherrschaften für die jeweiligen Veranstaltungen aus dem Kreis der Wirtschaft.

§ 7

(1) Verantwortlich für die inhaltliche Planung, das Anspruchsniveau, Aufnahmeentscheidungen, Organisation und Durchführung der Einzelveranstaltungen der Kinderakademie Mannheim sind zwei Mannheimer Lehrkräfte in der Funktion von Geschäftsführern. Sie werden durch das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg benannt. Die Geschäftsführung wird unterstützt durch eine Lenkungsgruppe, die sich aus interessierten Lehrkräften, pädagogischen Berater/innen, Beratungslehrer/innen und Schulleitungen zusammensetzt.

Die kommunale Schulverwaltung Mannheim, das Staatliche Schulamt Mannheim und das Oberschulamt Karlsruhe unterstützen und ergänzen die Arbeit der Geschäftsführung und der Lenkungsgruppe.

(2) Verantwortlich für die inhaltliche Planung, das Anspruchsniveau, Organisation und Durchführung der Einzelveranstaltungen der Jugendakademie Mannheim Rhein-Neckar-Dreieck sind drei Mannheimer Lehrkräfte in der Funktion von Geschäftsführern. Sie werden durch das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg benannt.

Die kommunale Schulverwaltung Mannheim und das Oberschulamt Karlsruhe unterstützen und ergänzen die Arbeit der Geschäftsführung.

§ 8

(1) Die Grundsätze über die Verwaltung der Stiftung bestimmen sich nach § 101 Abs.1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F. vom 24.07.2000 (GBl. S.582). Der Gemeinderat überträgt dem Fachbereich Bildung die Aufgabe, die Stiftungsmittel zu verwalten und über die Vergabe der Mittel zu entscheiden.

(2) Sämtliche Geldleistungen Dritter (Kooperationspartner) fallen in das Stiftungsvermögen; etwaige Gewinne dürfen nur für Zwecke der Stiftung (Förderung hoch begabter Kinder im Grundschulalter in Mannheim; Förderung besonders befähigter Jugendlicher in Baden Württemberg, Rhein-Neckar-Dreieck) verwendet werden.

§ 9

(1) Für die Kinderakademie Mannheim und die Jugendakademie Mannheim Rhein-Neckar-Dreieck wird organisatorisch ein beratendes Kuratorium gebildet. Aufgaben dieses Kuratoriums sind neben der allgemeinen Beratung die kontinuierliche Weiterentwicklung der Rahmenkonzeption der Begabtenförderung sowie die Vermittlung von Kontakten zu Einrichtungen der Wirtschaft, Industrie und anderen Kooperationspartnern.

**Stadtrecht der Stadt Mannheim**

- (2) Das Kuratorium besteht aus
- dem Dezernenten für Bildung, Kultur und Sport der Stadt Mannheim
 - einem/einer Vertreter/in des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg
 - den schulischen Vertreter/innen (Staatliches Schulamt Mannheim, Schulpsychologische Beratungsstelle, Oberschulamt Karlsruhe, geschäftsführende Schulleitungen der Grundschulen, Gymnasien und der beruflichen Schulen. Die geschäftsführenden Schulleitungen können Schulleiter/innen aus ihrem jeweiligen Bereich mit ihrer Vertretung beauftragen.)
 - einer Vertretung der Stadt Mannheim (Leitung des Fachbereichs Bildung)
 - einem/r Vertreter/in der Universität Mannheim
 - einem/r Vertreter/in der Fachhochschule Mannheim - Hochschule für Technik und Gestaltung
 - je einem/r Vertreter/in der Mannheimer Museen
 - einem/r Vertreter/in des Planetariums Mannheim
 - einem/r Vertreter/in der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Heidelberg-Mannheim
 - einem/r Vertreter/in des Landesmuseums für Technik und Arbeit in Mannheim
 - einem/ Vertreter/in der Mannheimer Abendakademie und Volkshochschule GmbH
 - je einem/r Vertreter/in der die Kinderakademie Mannheim und die Jugendakademie Mannheim Rhein-Neckar-Dreieck gem. § 4 Abs. 1 und Abs. 2 unterstützenden Firmen
- (3) Die Mitglieder des Staatlichen Schulamtes Mannheim sowie des Oberschulamtes Karlsruhe gem. c) werden bis auf Widerruf vom Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg berufen, die Mitglieder e) bis l) vom Oberbürgermeister der Stadt Mannheim. Die in § 9 Abs. 2 c) Satz 2 genannten Vertretungen werden ebenfalls durch den Oberbürgermeister der Stadt Mannheim ernannt.
- (4) Den Vorsitz in diesem Kuratorium führen jährlich alternierend das Dezernat für Bildung, Kultur und Sport der Stadt Mannheim und das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg, vertreten durch das Oberschulamt Karlsruhe. Die gem. § 7 Abs. 1 und Abs. 2 verantwortlichen zwei Mannheimer Lehrkräfte der Kinderakademie Mannheim und die drei Mannheimer Lehrkräfte der Jugendakademie Mannheim Rhein-Neckar-Dreieck nehmen beratend an den Sitzungen des Kuratoriums teil.

§ 10

- (1) Unter den Voraussetzungen des § 87 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) kann durch Beschluss des Gemeinderats der Stadt Mannheim der Stiftungszweck geändert, die Stiftung mit einer anderen nicht rechtsfähigen örtlichen Stiftung zusammengelegt oder die Stiftung aufgehoben werden.
- (2) Bei einer Auflösung der Stiftung hat die Stadt Mannheim bei der Verwendung des nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens die in § 2 dieser Satzung genannten Zwecke nach Maßgabe von § 101 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg zu berücksichtigen.

§ 11

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Jugendakademie Mannheim Rhein-Neckar-Dreieck vom 22.07.1997 in der Fassung vom 24.03.1998 außer Kraft.

Inkrafttreten am 01.08.2002 (Blickpunkt Mannheim v. 26.07.2002).



Änderungsübersicht

Beschluss Satzung am 23.07.2002; Inkrafttreten am 01.08.2002 (Blickpunkt Mannheim v. 26.07.2002)

Hinweis: Es ist abschließend nicht zu gewährleisten, dass die Änderungsübersicht vollständig ist.